

Stand: 19. Dezember 2002

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
1.	Beginn und Höhe der Beitrags- zahlung	§ 6 Sind auch für Lehrlinge Abfertigungsbeiträge zu entrichten?	Ja!
2.		§ 6 Beispiel: Ein Lehrling begann vor dem 1.1.2003 mit seiner Lehre. Ende der Lehrzeit ist nach dem 1.1.2003. Ist für das Beschäftigungsverhältnis als Geselle das neue Abfertigungsrecht anzuwenden?	Nein.
2.01		§ 6 Die Antwort auf die Frage 2 wurde auf "Nein" abgeändert. Wir ersuchen um ausführliche Begründung.	Diese Auslegung wurde vom BMWA gemeinsam mit den Sozialpartnern getroffen. Die Übernahme in das "Gesellendienstverhältnis" begründet kein neues Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis Lehrling wurde vor dem 1. Jänner 2003 begründet und unterliegt somit dem BMVG.
3.		§ 6 Wie sieht die betriebliche Mitarbeitervorsorge für geringfügig Beschäftigte aus?	Für geringfügig Beschäftigte gelten die Bestimmungen des BMVG. Der Beitragszeitraum ist in diesem Fall ein Monat.
3.01		Wir ersuchen um eindeutige Stellungnahme, ob tatsächlich EDV-technisch vorzusehen ist., dass der MV-Beitrag für geringfügig Beschäftigte monatlich und der UV-Beitrag weiterhin jährlich vorzuschreiben bzw. abzurechnen ist ! Außerdem ist eine bundeseinheitliche Vorgangsweise sicher zu stellen.	Die gesetzliche Regelung im BMVG ist eindeutig. Trotz wiederholter Versuche, eine Vereinheitlichung der SV-Fälligkeiten und der BMVG-Fälligkeit zu erreichen, ist diese Gesetzesvorgabe umzusetzen.
4.		§ 6 Findet diese Bestimmung für tageweise Beschäftigte im Sinne des § 471a ASVG Anwendung?	Nein. Bei der Interpretation der Formulierung "Arbeitsverhältnisse, die länger als einen Monat dauern" ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses wesentlich, nicht aber das Beschäftigungsausmaß im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses (z.B. Tätigkeit jeden Freitag - Anwendung des BMVG).
5.		§ 6 Wie erfolgt die Abrechnung bei Notariatskandidaten bzgl. BMVG?	Zuständig ist die Gebietskrankenkasse des Beschäftigungsortes. Dies gilt auch für alle Personen, die keinen SV-Schutz haben, aber Arbeitnehmer sind. Die Meldung durch den Dienstgeber erfolgt schriftlich (nicht DFÜ).
5.01		§ 6 Notariatskandidaten und alle anderen Personen, die keinen Sozialversicherungsschutz haben, aber Arbeitnehmer sind! Nachdem die Gebietskrankenkasse des Beschäftigungsortes für die Abwicklung der Durchführung der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge zuständig ist, ergeben sich fol-gende Fragen: 1. Dienstgeber (Notar) beschäftigt außer dem Notariatskandidaten (andere Dienst-nehmer ohne Sozialversicherungsschutz) keine anderen Dienstnehmer und es ist daher keine Dienstgeber-Kontonummer vorhanden. Soll eine Dienstgeber-Kontonummer ohne Dienstnehmer angelegt und an den Hauptverband gemeldet werden? Genaue Dienstgeber-Daten sind auch für even-tuelle Beitragseinbringungsmaßnahmen erforderlich. 2. Notariatskandidaten (andere Personen) sind nach dem ASVG ausgenommen (Voll- und auch Teilversicherung). Wie erfolgt die Zeitenmeldung an den Haupt-verband (Qualifikation, Beitragsgruppe, usw.)? 3. Wie erfahren die Dienstgeber (Notare) überhaupt, dass die Arbeitnehmer – sofern das Beschäftigungsverhältnis nach dem 31.12.2002 beginnt – dem BMVG unter-liegen und dass hierfür Beiträge an die Gebietskrankenkassen abzuführen sind?	1. Eine Dienstgeberkontonummer ist anzulegen. Eine Meldung hat nur an das BMV zu erfolgen. Eine Meldung in das ZV ist verboten. 2. Eine Anmeldung durch den Dienstgeber hat in Papierform zu erfolgen. Die sinnvollste Meldung in das BMV wäre aufgrund der geringen Zahl der Fälle, die Online-Meldung über den BMV-Klient. 3. Durch Information des KVT.
5.02		Unterliegt ein Versicherter dem BMVG, wenn sich dieser im Karenz befindet (Abfertigung Alt) und beim selben Dienstgeber in dieser Zeit ein geringfügiges oder auch vollversichertes (maximal 13 Wochen) Dienstverhältnis aufnimmt ?	In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das AV beim selben Dienstgeber arbeitsrechtlich als neues AV gilt. Es sind BMV-Beiträge zu entrichten, wenn das AV länger als einen Monat dauert (erster Monat ist beitragsfrei).

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
5.03		Gem. § 6 Abs. 1 BMVG hat der Arbeitgeber den MV-Beitrag an den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Für Notariatskandidaten sowie für Personen, die keinen SV-Schutz haben, gibt es keinen zuständigen KV-Träger. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert daher die Antwort ? Zusätzlich ersuchen wir um Aufklärung, welche Personen als Arbeitnehmer gelten, aber nicht SV-pflichtig sind !	Die "monatliche Abwicklung" des BMVG erfolgt immer zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger, niemals unter Ausschaltung des Krankenversicherungsträgers. Dies bedingt, dass z.B. bei Notariatskandidaten der Krankenversicherungsträger zuständig wird, der bei Bestehen einer Pflichtversicherung zuständig wäre. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht. Welche Personengruppen noch in Frage kommen, wird die Praxis zeigen.
6.		Die grundsätzliche Frage der Abfuhr der Beiträge (je Dienstgeber an die jeweilige MV-Kasse?) ist noch ungeklärt. Wurde zwischenzeitlich eine Regelung gefunden?	Die als Beitragszoll erfassten Beträge werden unabhängig von den tatsächlich geleisteten Beitragszahlungen an die MV-Kassen weitergeleitet (100 % Weiterleitung). Die entstehenden Verzugszinsen kommen den KV-Trägern zugute, mit Ausnahme von Verzugszinsen die im Rahmen von Beitragsprüfungen entstehen.
7.		Die Verzugszinsen aus Beitragsprüfungen wurden nicht als Bestandteil der BMVG-Umsetzungstätigkeiten gesehen sondern abgedeckt durch das Projekt "gemeinsame Beitragsprüfung". Kann man davon noch immer ausgehen?	Ja.
8.		Fälligkeit: Wie und wann ist mit der MV-Kasse abzurechnen?	Fälligkeit der Beiträge: jeweils der 10. des zweitfolgenden Monats (z.B. für Jänner 03: 10.03.03).
9.		Wann ist Beginn der Abfertigungszahlung?	Grundsätzlich derselbe Tag des nächsten Monats. Der erste Monat ist beitragsfrei.
10.		Beispiel: Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 31.07. auf. Ist für den 31.08. der Abfertigungsbeitrag zu entrichten? (Im Bereich der Sozialversicherung nach § 45 ASVG - nein)	Grundsätzlich wäre in diesem Fall der 31.8. der Beginn der Abfertigungszahlung. In diesem Einzelfall ist es allerdings der 1.9.
10.01		Die Punkte 9 und 10 des Fragenkatalogs beziehen sich auf den Beginn der Beitragspflicht nach dem BMVG und führen immer wieder zu Rückfragen. Ist es richtig, dass grundsätzlich der gleiche Tag des nächsten Monats der Beginn ist und die Beitragspflicht nur dann am Ersten des übernächsten Monats beginnt, wenn es im nächsten Monat den gleichen Tag nicht gibt? Warum ist der Arbeitsbeginn am 31.7. ein Einzelfall, bei dem die Beitragspflicht nicht am 31.8. beginnt. Wäre ein zweiter solcher Einzelfall der Arbeitsbeginn 31.12./Beitragspflicht ab 1.2.?	Ja. In jenen Fällen, in denen der Beginn auf den 31. eines Kalendermonates fällt, akzeptieren die KVT auch den Beginn mit 1. des nächsten Monats.
11.		Beispiel: Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 20.07. auf, die Beitragspflicht beginnt am 20.08. Besteht Beitragspflicht, wenn der Dienstgeber für diesen Dienstnehmer die Abfertigungsbeiträge bereits ab 01.08. leistet?	Grundsätzlich berechnet sich der Beginn der Abfertigung immer vom Tag des Beginns der Beschäftigung bis zum selben Tag des nächst folgenden Monats. Beiträge nach dem BMVG sind ab dem 1.8. nicht möglich. Sollte trotzdem eine Beitragsleistung erfolgen, ist diese beitragspflichtig aber lohnsteuerfrei gemäß der Randzahl 766b der Lohnsteuerrichtlinien.
12.		Beispiel: Dienstnehmer nimmt die Arbeit am 01.07. auf. Die Sonderzahlungen werden im Dezember fällig und zwar (UZ u. WR) je 6/12. Nachdem der erste Monat beitragsfrei ist, sind je 1/12 vom Sonderzahlungsanspruch abzurechnen? Falls der Dienstgeber für die Sonderzahlungen zur Gänze die Abfertigungsbeiträge bezahlt, stellen diese beitragspflichtiges Entgelt dar?	Der Abfertigungsbeitrag ist nach der Fälligkeit der Sonderzahlungen zu rechnen. Diese hängt vom einzel- bzw. kollektivvertraglichen Fälligkeitsdatum ab. Eine Kürzung der Sonderzahlung um ein Zwölftel ist nicht durchzuführen.
13.		Beispiel: AV-Beginn 1.3.2003 AV-Ende 25.3.2003 Neuerlicher Beginn beim selben Arbeitgeber 15.5.2003. Sind die Resttage vom ersten Arbeitsverhältnis (5 Tage) bezüglich der Beitragsfreiheit des ersten Monats zu berücksichtigen oder ist ab 15.5.2003 wieder eine Beitragsfreiheit von einem Monat gegeben?	Voraussetzung ist, dass beide Arbeitsverhältnisse dem BMVG unterliegen, das bedeutet, dass sie länger als einen Monat dauern. Es erfolgt keine Resttagszählung. Im vorliegenden Fall unterliegt das erste Arbeitsverhältnis nicht dem BMVG, weil es kürzer als einen Monat dauert. Das zweite unterliegt dem BMVG, weil es länger dauert. Hier wird nicht zusammengerechnet. Das heißt, Beginn für die Abfertigung ist der 15. Juni 2003.
14.		Das zweite Dienstverhältnis beim selben Dienstnehmer wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des 1. Dienstverhältnisses aufgenommen. Besteht Beitragspflicht ab dem 1. Tag auch dann, wenn das 1. Dienstverhältnis eine tageweise Beschäftigung war oder das Dienstverhältnis kürzer als einen Monat dauerte?	Das erste Arbeitsverhältnis unterliegt nicht dem BMVG. Das zweite Arbeitsverhältnis ist völlig neu zu rechnen und nicht mit dem ersten zusammenzuzählen (erster Monat ist beitragsfrei).

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG				
Nr.	BMVG Stichwort		Anfrage	Antwort
14.01		§ 6	Universitäten Es kommen immer wieder Versetzungen zwischen den einzelnen Universitäten vor. Gilt auch bei diesen Fällen die 12-monatige Frist und die sich dadurch ergebende Beitragspflicht ab dem ersten Tag?	Dies hängt davon ab, ob das bestehende Arbeitsverhältnis beendet und ein neues begründet wird oder nicht.
15.		§ 6	Wie werden Nachverrechnungen, Gutschriften, Ratenzahlungen berücksichtigt?	Aufgrund der 100% Abfuhr erfolgt keine Gegenverrechnungen mit den MVKs. Allfällige Gutschriften bzw. Nachverrechnungen sind vom Dienstgeber zu berücksichtigen.
16.		§ 6	Unbezahlter Urlaub: Besteht eine Verpflichtung seitens des Arbeitgebers zur Zahlung eine Abfertigungsbeitrages während unbezahltem Urlaub?	Es ist kein Beitrag für die Zeit der Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub zu leisten. Diese Zeit des unbezahlten Urlaubes ist allerdings für die Anspruchsdauer des BMVG (z.B. 3-Jahresfrist für die Auszahlung) zu berücksichtigen, wenn dieser kürzer als einen Monat dauert.
17.		§ 6	Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der GKKs: Auf einer Anmeldung ist sowohl der Beginn der Pflichtversicherung als auch der Beginn der Abfertigungsbeitragspflicht mit gleichem Datum angeführt. Hat diesbezüglich eine Überprüfung durch die Kasse zu erfolgen? (Könnte ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit sein.)	Nein, es findet keine Prüfung statt.
18.		§ 6	Eine Änderungskündigung mit 31.12.2002 bewirkt in einem konkreten Fall die Auszahlung der Abfertigung im Höchstausmaß. Entsteht im „neuen“ Beschäftigungsverhältnis BMV-Beitragspflicht?	Wird das Arbeitsverhältnis beendet und ein neues Arbeitsverhältnis mit 1.1.2003 begonnen, unterliegt dieses dem BMVG. Der erste Monat ist allerdings beitragsfrei.
19.		§ 6	Weiters stellt sich die Frage, ob bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses im Jahr 2003 Vordienstverhältnisse beim gleichen Dienstgeber im Jahr 2002 bezüglich des 1. Monats, der beitragsfrei ist, berücksichtigt werden müssen (allenfalls ab 01.07.02 – Gesetz in Kraft)?	Sowohl das alte als auch das neue Arbeitsverhältnis muss nach dem 31.12.2002 beginnen. Ausnahme: Übertritt: das ist der Wechsel vom alten ins neue Abfertigungsrecht beim selben Dienstgeber. In diesem Fall liegt Beitragspflicht schon ab dem ersten Monat vor. Der Übertritt ist mittels Änderungsanmeldung dem entsprechenden KV-Träger mitzuteilen. Gemäß § 47 Abs. 7 BMVG werden die bisher zurückgelegten Dienstzeiten aus dem alten Arbeitsverhältnis (altes Recht) bei der Übertragung eingerechnet.
20.		§ 6	Wie werden Personen gemeldet, die keine Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG sind, für die jedoch MV-Beiträge abzuführen sind, da es sich um Arbeitnehmer handelt?	Hierbei geht es um Personen, die nicht sv-pflichtig sind aber in einem Arbeitsverhältnis stehen und somit dem BMVG unterliegen. In diesen Fällen hat der Dienstgeber eine MVK zu wählen und die Beiträge abzuführen.
20.01			Gem. § 6 Abs. 1 BMVG hat der Arbeitgeber den MV-Beitrag an den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Für Notariatskandidaten sowie für Personen, die keinen SV-Schutz haben, gibt es keinen zuständigen KV-Träger. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert daher die Antwort ? Zusätzlich ersuchen wir um Aufklärung, welche Personen als Arbeitnehmer gelten, aber nicht SV-pflichtig sind !	Die "monatliche Abwicklung" des BMVG erfolgt immer zwischen Dienstgeber und Krankenversicherungsträger, niemals unter Ausschaltung des Krankenversicherungsträgers. Dies bedingt, dass z.B. bei Notariatskandidaten der Krankenversicherungsträger zuständig wird, der bei Bestehen einer Pflichtversicherung zuständig wäre. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht. Welche Personengruppen noch in Frage kommen, wird die Praxis zeigen.
21.		§ 6	Wie sind MV-Beiträge inkl. SZ bei Krankenständen zu beurteilen? - Welche Beitragsgrundlage ist heranzuziehen? - Wird die fiktive Bemessungsgrundlage herangezogen oder - die Bemessungsgrundlage vom 50%igen Teilentgelt?	100% Entgeltfortzahlung: Während 100% iger Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber ist diese Zahlung Bemessungsgrundlage für die Abfertigungsbeiträge. Gewährung von Krankengeld Im Falle der Gewährung von Krankengeld, zahlt der Dienstgeber die Abfertigungsbeiträge weiter. Die fiktive Bemessungsgrundlage beträgt 50 % vom letzten Bezug. 50% EFZ/50% Krankengeld Im Falle von jeweils 50%iger Zahlung von Entgelt und Krankengeld, beträgt die Bemessungsgrundlage für Krankengeld, 50% von der Bemessungsgrundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles, die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung bemisst sich am laufenden Lohn. Die Grundlage ist in diesem Fall insgesamt aber maximal 100% des vorherigen Entgeltes. Wird das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit beendet, ist ab diesem Zeitpunkt Beitragsgrundlage nur mehr das fortgezahlte Entgelt (keine zusätzliche fiktive Bemessungsgrundlage). Erhält der Dienstnehmer volles Krankengeld und zusätzlich vom Dienstgeber eine Zahlung z.B. in Höhe von 25%, ist die fiktive Bemessungsgrundlage für das Krankengeld heranzuziehen. Die 25 %- Entgeltfortzahlung ist sv-frei zu werten, weil es sich um einen Zuschuss unter 50 % handelt (§ 49 Abs. 3 ASVG) und auch für die Bemessung des Abfertigungsbeitrages nicht zu berücksichtigen ist.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG				
Nr.	BMVG Stichwort		Anfrage	Antwort
21.01	§ 7 Abs. 3	§ 6	<i>Beispiel:</i> Krankengeldbezug ab dem 4. Tag einer Arbeitsunfähigkeit. Für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit gebührt kein Krankengeld (außer bei einer Fortsetzungserkrankung) sowie keine Entgeltfortzahlung (Anspruch zur Gänze erschöpft). Besteht für diese 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit Beitragspflicht nach dem BMVG? Wenn ja, welche Bemessungsgrundlage ist heranzuziehen? Wenn nein, wie ist dieser Umstand zu melden?	Die ersten drei Tage sind ebenfalls beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage wie für Krankengeldbezug.
21.02			Sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Kranken- oder Wochengeldbezug a) Sonderzahlungen zu berücksichtigen bzw. sind b) Sonderzahlungen aliquot zu berücksichtigen ? a) Beitragszeitraum 06 allgemeine BGL € 1.000,-- Urlaubszuschuss € 1.000,-- Krankengeldbezug ab 01.07. Wochengeldbezug ab 01.07. Bemessungsgrundlage KG = ? Bemessungsgrundlage WG = ? b) Beitragszeitraum 06 allgemeine BGL € 1.000,-- Krankengeldbezug ab 01.07. Wochengeldbezug ab 01.07. Bemessungsgrundlage KG = ? Bemessungsgrundlage WG = ?	Sonderzahlungen sind in keiner Weise zu berücksichtigen. Zu Bsp. a) und b): Bemessungsgrundlage: 1.000 Euro Krankengeld: 500 Euro Wochengeld: 1.000 Euro
21.03			Wie ist die Bemessungsgrundlage bei Kranken- oder Wochengeld zu ermitteln, wenn im Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles eine Unterbrechung vorliegt (Krankengeldbezug oder Ab- und Anmeldung) ? a) Beitragszeitraum 06 Krankengeldbezug von 01.06. bis 15.06. allgemeine BGL von 16.06. bis 30.06. € 500,-- Krankengeldbezug ab 01.07. Wochengeldbezug ab 01.07. Bemessungsgrundlage KG = ? Bemessungsgrundlage WG = ? b) Anmeldung per 01.01. Abmeldung per 10.06. Anmeldung per 20.06. Krankengeldbezug ab 01.07. Bemessungsgrundlage KG = ?	Beitragsgrundlage für das Wochengeld ist die Grundlage dividiert durch 30 mal den einzelnen Tagen. Das Krankengeld beträgt die Hälfte. a) $500 : 30 \times 15 = \text{GRL Wochengeld} : 2 = \text{GRL Krankengeld}$ b) $500 : 30 \times 10 = \text{GRL Wochengeld} : 2 = \text{GRL Krankengeld}$
21.04			Wie ist die Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wenn der Dienstgeber für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ein Krankenentgelt in Höhe von unter 50 % zahlt und für diese Tage kein Krankengeldanspruch besteht (im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 9 ASVG unterliegt dieses Krankenentgelt der Beitragspflicht).	Es besteht BMVG-Beitragspflicht gemäß § 6.

**BMVG-
FRAGEN-ANTWORT-KATALOG**

Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
21.05		ad 21.03 Stimmt der Rechenvorgang für die Beispiele a) und b)? Unseres Erachtens sind die € 500,00 durch die Anzahl der Tage zu dividieren und mit 30 Tagen zu multiplizieren (Hochrechnung auf 30 Tage). a) $500 : 15 \times 30 = \text{GRL WG} : 2 = \text{GRL KG}$ b) $500 : 10 \times 30 = \text{GRL WG} : 2 = \text{GRL KG}$ Beispiel zu a) ML € 1000,00 KG-Bezug 01.06. bis 28.06. Verdienst 29.06. bis 30.06. € 66,67 (1000,00 : 30 x 2) WG- oder KG-Bezug: 01.07. $66,67 : 30 \times 2 = \text{GRL WG} € 4,44$ $66,67 : 30 \times 2 : 2 = \text{GRL KG} € 2,22$ Anhand dieses Beispiels, das mit der vorgeschlagenen Berechnung durchgerechnet wurde, soll aufgezeigt werden, dass die Grundlage aufgrund der Berechnung nicht stimmen kann.	Grundsätzlich geht aus den gesetzlichen Regelungen des BMVG der genaue Berechnungsvorgang nicht hervor. Es sind beide Varianten denkbar, wobei die Hochrechnung auf 30 Tage die für den Dienstnehmer günstigere Variante darstellt. Es wird davon auszugehen sein, dass diese Berechnungsvariante von den EDV-Firmen vorgesehen wird.
22.		§ 6 Gibt es bereits eine VO betreffend Beitragsabfuhr ?	Im Rahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes (Artikel 8) ist eine gesetzliche Neuregelung erfolgt, in der die 100% Weiterleitung berücksichtigt wurde.
22.01		§ 6 Bundeseinheitliches Abrechnungsblatt Am 09.10.2002 fand eine Sitzung des Redaktionskomitees bezüglich 35. Ergänzung der Rechnungsvorschriften statt. In dieser Sitzung wurde unter anderem auch die Monatsabrechnung und Beitragsabfuhr der MV-Beiträge besprochen. Die Abrechnung ist nicht im Formular „M“ der Monatsabrechnung aufzunehmen, sondern ist ein eigenes Abrechnungsblatt über alle MV-Kassen zu erstellen, das nur dem Bundesministerium und dem Hauptverband zu übermitteln ist. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse steht auf dem Standpunkt, dass dieses Formblatt vom Hauptverband so aufgelegt werden sollte, dass es bereits die Bezeichnung der MV-Kassen, in abgekürzter Form, sowie die dazugehörigen Leitzahlen enthält, um die bundesweite Einheitlichkeit zu gewährleisten. In der Beilage übermitteln wir das diesbezügliche Muster.	Diese Anregung wird aufgenommen und das Formblatt entsprechend ergänzt. Die Änderung wird dem BMSG übermittelt, damit das Formular bei der 35. Ergänzung der RV entsprechend berücksichtigt wird.
23.		§ 6 Gemäß § 5 EFZG endet das Arbeitsverhältnis mit Ende der Kündigungsfrist, wenn der Arbeitnehmer während des Krankenstandes gekündigt wird. In diesen Fällen besteht Beitragspflicht bis zum Ende des vollen EFZ-Anspruches, wenn der Dienstnehmer so lange krank ist. Abfertigungsbeiträge sind bis zum Ende des arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses zu entrichten, also nur bis zum Ende der Kündigungsfrist. Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht endet aber erst mit Ende des fiktiven EFZ-Anspruchs. Ist diese Ansicht richtig?	Diese Ansicht ist nicht richtig. Von dem nach den §§ 9 Angestelltengesetz und 5 Entgeltfortzahlungsgesetz gezahlten Entgelt ist ebenso wie von "laufendem" Entgelt ein Beitrag zu zahlen (vgl. dazu die Erläuterung zu § 6 BMVG).
24.		§ 6 (1) Wie ist bei untermonatig beginnenden Dienstverhältnissen der Begriff "Monat" auszulegen, nach dessen Ablauf die Beitragspflicht für die Abfertigungsbeiträge einsetzt (Zeitraum 30 Tage oder je nach Kalendermonat)?	Es ist nicht das Kalendermonat maßgebend, sondern der Eintrittstag (Beispiel: Eintritt am 16.02. - Beginn Abfertigung am 16.03.).
25.		§ 6 (2) Gemäß § 6 Abs. 2 BMVG ist für die Eintreibung § 410 ASVG anzuwenden. Aus diesem Wortlaut geht keinesfalls hervor, dass ein Beitragsbescheid der Kasse möglich ist, wenn die Beiträge dem Grunde oder der Höhe nach strittig sind?	Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der KV-Träger (so wie bei allen anderen Beiträgen und Umlagen) über die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach im Bescheid abspricht. Eine gesetzliche Klarstellung sollte erfolgen.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
26.		§ 6 (4) Für die Dauer der Altersteilzeit sind bei der Beitragsgrundlage allfällige Kollektivvertragserhöhungen im Ausmaß von 100 % zu berücksichtigen. Gilt dies auch für die Bemessungsgrundlage der Abfertigungsbeiträge?	Die Abfertigungsgrundlage erhöht sich entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen.
27.	Beitrags- leistung für entgeltfreie Zeiträume	§ 7 Wer ist für die Meldungserstattung sowie die Abrechnung der Beiträge für entgeltfreie Zeiten gemäß § 7 zuständig?	Für KG, WG, ZD, PD: der Dienstgeber. Für Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz und Familienhospizkarenz: der KV-Träger (Ersatzregelung: FLAF).
28.		§ 7 (1) Wie ist bei Präsenzdienst vorzugehen?	Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während des Präsenzdienstes aufrecht bleibt. Es erfolgt nur eine Abmeldung beim Sozialversicherungsträger. Der Dienstgeber bezahlt die Abfertigungsbeiträge weiter von der fiktiven Bemessungsgrundlage des Kinderbetreuungsgeldes (ohne Zuschläge) ein. Wenn der Präsenzdienstler das Arbeitsverhältnis kündigt, hat der Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger das arbeitsrechtliche Ende mitzuteilen. <u>Geringfügige Beschäftigung während des Präsenzdienstes beim selben Dienstgeber:</u> Dienstgeber muss von beiden Grundlagen die MV-Beiträge einzahlen. Mittels Änderungsmeldung wird die geringfügige Beschäftigung dem Sozialversicherungsträger mitgeteilt, vom Präsenzdienst erfährt der SV-Träger nichts. Zeitsoldat: Voraussetzung ist dabei, dass das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit aufrecht bleibt. In diesem Fall hat der Dienstgeber maximal für 12 Monate MV-Beiträge zu zahlen. Ab der Dauer von 12 Monaten im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 6 und 8 Wehrgesetz (Einsatzpräsenzdienst) zahlt der Bund weiter. Solche Fälle kommen laut Verteidigungsministerium äußerst selten vor.
29.		§ 7 (2) Wie ist bei Zivildienst vorzugehen?	Beitragszahlung basiert auf der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes. Meldungen erfolgen entsprechend den Ausführungen zum Präsenzdienst.
30.		§ 7 (2) Es gibt Zivildienste (z.B. Auslandszivildienst), die länger als 12 Monate dauern – wie lange zahlt der Dienstgeber? Es fehlt eine Analogregelung zu Präsenzdienst.	Es gibt keine zeitliche Begrenzung für den Zivildienst ähnlich der Regelung für die Zeitsoldaten.
30.01		Haben gemeinnützige Vereine für Zivildienstleistende bzw. Zivildienstpflichtige (die einen Auslandsdienst gem. § 12b des Zivildienstgesetzes leisten), die der Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung gem. § 8 Abs. 1 Z. 4 ASVG unterliegen, einen MV-Beitrag zu leisten ?	Nein, weil kein AV zwischen Zivildienstler und Verein begründet wird.
30.02		Ist die Abrechnung für Beiträge von Zeitsoldaten für einen zwölf Monate übersteigenden Teil analog der Regelung wie für Beitragsleistungen durch den FLAF vorzunehmen (z. B. pro Krankenkasse ein Erlagschein je MV-Kasse)? Welche Bundesdienststelle (Adresse, Telefonnummer etc.) ist für den Ablauf zuständig? Wer ist Ansprechpartner?	Es gibt keine zeitliche Begrenzung für den Zivildienst ähnlich der Regelung für die Zeitsoldaten. Für Zeiten des Zivildienstes hat der Dienstgeber die Beiträge zu entrichten, auch wenn diese länger als 12 Monate dauern. Eine Gegenverrechnung mit dem FLAF ist nicht vorgesehen.
31.		§ 7 (3) Wie ist bei Wochengeld vorzugehen?	Siehe § 6 (MV-Beiträge inkl. SZ bei Krankenständen).
32.		§ 7 (3) Gilt für die Bildung der Beitragsgrundlage in diesen Fällen exakt die dort vorgesehene Beitragsgrundlage oder ist bei variablen Entgeltbeziehern ein durchschnittlicher Betrag zu ermitteln?	Es gilt die vorgesehene Bemessungsgrundlage, nämlich der Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles. Es gibt keinen durchschnittlichen Betrag bei variablen Entgeltbeziehern.
33.		§ 7 (4) Wie ist bei Kinderbetreuungsgeldbezug vorzugehen?	Vorgangsweise: Trotz Kompetenzzentrum bei der NOEGKK, ist das Anliegen jedes einzelnen KV-Trägers. Von der NÖGKK wurde eine Übernahme in das Kompetenzzentrum geprüft. Eine Übernahme ist nicht möglich, weil insbesondere ein gesetzlicher Auftrag im Kinderbetreuungsgeldgesetz fehlt. In diesem Fall bezahlt der FLAF und nicht der Arbeitgeber die MV-Beiträge. Die Voraussetzungen (fiktiver Wochengeldanspruch) sind vom KV-Träger jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kinderbetreuungsgeld zu prüfen. Änderungen der Voraussetzungen während des Bezuges sind nicht relevant. Der KV-Träger ist ähnlich einem Dienstgeber zu sehen und hat die Beiträge an die MV-Kasse zu zahlen (Abs. 6). Die Zeitenmeldung hat ebenfalls eigenständig durch den KV-Träger zu erfolgen. Der KV-Träger meldet die MV-Kassen-Leitzahl sowie die Grundlage. Die Beiträge werden dem KV-Träger vom FLAF ersetzt. Eine Gegenverrechnung ist über das bestehende Abrechnungssystem Wochengeld vorzusehen (nicht über das Kinderbetreuungsgeld). Rückforderungen der MV-Beiträge erfolgen nach den Kriterien des Kinderbetreuungsgeldgesetzes. Die Rückforderung ist gegenüber dem Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes auszusprechen. Sie ist dann vom KV-Träger gegenüber dem FLAF im Rahmen der Wochengeldverrechnung geltend zu machen.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG				
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort	
34.		§ 7 (4)	Zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist der (fiktive) Wochengeldanspruch zu prüfen. Wenn sich beispielsweise ein Ehepaar im Kinderbetreuungsgeldbezug abwechselt (Gattin bezieht 1 Jahr Kinderbetreuungsgeld, dann Gatte) ist beim Gatten der fiktive Wochengeldanspruch zu prüfen. Bezieht sich diese Anspruchsprüfung auf den Zeitpunkt, ab dem der Gatte tatsächlich Kinderbetreuungsgeld bezieht, oder auf den Zeitpunkt, ab dem erstmalig (von der Gattin) für dieses Kind Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde?	EDV-technisch ist in diesen Fällen eine Verknüpfung der Beitragsverpflichtung nach BMVG mit dem Kinderbetreuungsgeldbezug erforderlich. Weiters müssen dem FLAF Dienstnehmer-bezogen Beiträge vorgeschrieben werden. Die Beiträge wiederum sind jener Vorsorgekasse zuzuordnen, welcher der jeweils KBG-bezugsberechtigte Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld angehört. Zum Zeitpunkt des Antritts ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beitragsleistung erfüllt sind. Wenn nun ein Wechsel eintritt und der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, ist erneut zu prüfen, ob ein Anspruch auf Beitragsleistung vorliegt.
34.01		§ 7 (4)	Das Wochengeld erreicht nicht die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, sodass ab dem Tag der Geburt sowohl Wochengeld als auch ein Differenz-Kinderbetreuungsgeld zur Auszahlung gelangt. Der MV-Beitrag des Dienstgebers während des Bezuges des Wochengeldes ist unstrittig. Ist auch vom Differenz-Kinderbetreuungsgeld der MV-Beitrag zu entrichten (FLAF). Wenn ja, von welcher Beitragsgrundlage?	Der Dienstgeber hat Beiträge für die entgeltfreie Zeit des Wochengeldbezuges zu zahlen. Für die Zeit des Differenz-Kinderbetreuungsgeldes sind keine Beiträge zu zahlen.
34.02		§ 7 (4)	Eine Versicherte erhält Kinderbetreuungsgeld ab 1.2.2003. 8 Wochen vor Geburt des zweiten Kindes Wochengeld (angenommen ab 1.11.2003). Geburt des Kindes am 20.12.2003. Das Kinderbetreuungsgeld ruht ab 20.12.2003 in voller Höhe wegen WG-Bezug. Frage: Sind sowohl durch den FLAF vom 1.2.-19.12.2003, als auch vom Dienstgeber ab 1.11.2003 MV-Beiträge zu entrichten?	Gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz KBGG führt diese Fallkonstellation zu keinem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes. Für die Abfertigung sind sowohl vom Kinderbetreuungsgeldbezug (Ersatz durch FLAF) als auch vom Wochengeldbezug (durch den Dienstgeber) Beiträge zu entrichten.
35.		§ 7 (4)	Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiträume: Ist ausschließlich der Bezug von Kinderbetreuungsgeld maßgebend für einen Abfertigungsanspruch oder gilt auch die Übergangsregelung des § 11 Karenz-geldgesetz? (Geburten zwischen 01.07.2000 und 31.12.2001; Anspruch auf Karenzgeld von 30 bzw. bis zu 36 Monaten)	Übergangsfälle (KG-KBG) können nur bei Übertrittsfällen (altes-neues Recht) vorkommen, weil das BMVG ja nur auf Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 geschlossen werden, Anwendung findet. Der Bezug von Karenzgeld (nach dem KGG) ist im Gegensatz zum Kinderbetreuungsgeld für die Ersatzbeiträge nach § 7 Abs. 4 BMVG nicht anspruchsbegründend.
36.		§ 7 (4)	Wie kann der KVT die Zuordnung zu einer MV-Kasse beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld vornehmen, wenn die KBG-Bezieherin vor dem KBG-Bezug in einem anderen Bundesland (bei einem anderen Träger kv-pflichtig war)? Die vom HV angebotene Auskunftsfunktion (Projektdef. BMV beim HVB Seite 29) beinhaltet keine MVK-Nummer.	Es ist eine Abfrage über "BMV-Klient" möglich. Dort können die MV-Zeiten sowie der letzte Dienstgeber (Dienstgeber-Kontonummer) sowie die Zuordnung zur MV-Kasse eingesehen werden.
37.		§ 7 (4)	Damit MV-Zeiten beim KBG nicht separat erfasst werden müssen, sollte in der WEB-Applikation für das KBG die MVK-Nummer miterfasst und über die Schnittstelle der KVT übermittelt werden.	Nach Aussage des Kompetenzzentrums NÖGKK sind Änderungen nicht möglich (keine Zustimmung des BMSG).
37.01		§ 7 (4)	§ 7 Abs. 4 BMVG spricht von "ehemaligen Arbeitnehmern". Im Zuge der Besprechung im Hauptverband am 18.06.2002 war man sich einig, dass darunter "Arbeitslose" zu verstehen sind. Sind darunter nur Bezieher einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gemeint oder generell Erwerbslose? Ein Arbeitnehmer stand zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldes in einem aufrechten Dienstverhältnis. Dieses wird während des Bezuges gelöst. Ist der MV-Beitrag zu Lasten des FLAF weiter zu entrichten?	Darunter sind nicht nur Arbeitslose im Sinne des AIVG zu verstehen, sondern generell Erwerbslose; eine geringfügige Beschäftigung gilt als Erwerbstätigkeit. Die Ursache der Erwerbslosigkeit ist allerdings die Aufgabe der Beschäftigung wegen Kindererziehung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind zu Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges zu prüfen. Änderungen während des Bezuges sind unerheblich für die entgeltfreie Zeit nach dem BMVG.
38.		§ 7 (5)	Wie ist bei Familienhospiz/Bildungskarenz vorzugehen?	Es ist ein neuer Abmeldungsgrund „Bildungskarenz“ vorzusehen. Im übrigen gilt das zum Kinderbetreuungsgeld angeführte.
39.		§ 7 (5)	Von wem erfährt der Krankenversicherungsträger die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz?	Durch Meldung des Dienstgebers (neuer Abmeldegrund).

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
40.		§ 7 (5) Sind Abfertigungsbeiträge vom FLAF in Fällen von Familienhospizkarenz zu leisten, wenn die Normalarbeitszeit herabgesetzt wird, der Arbeitnehmer jedoch ein Entgelt über dem Ausgleichszulagenrichtsatz bezieht?	In diesem Fall muss eine zusätzliche Meldeverpflichtung des Dienstgebers vorgesehen werden. Der Dienstgeber hat die Beiträge von der herabgesetzten Grundlage zu entrichten. Zusätzlich entsteht ein "Beitragstatbestand" beim KV-Träger; für die Abwicklung gilt das zum Kinderbetreuungsgeld Gesagte.
41.	Auswahl der MV-Kasse	§ 9 Auswahl der MV-Kasse Innerhalb welcher Frist muss eine MV-Kasse vom Dienstgeber ausgewählt werden?	Im Gesetz ist keine Frist vorgesehen. Die Auswahl einer MVK durch Dienstgeber und Betriebsrat wird dann notwendig sein, wenn entweder Dienstnehmer nach dem 31.12.02 neu aufgenommen werden und damit für diese nach dem BMVG Beiträge zu zahlen sind, oder, falls der Dienstgeber mit seinen Dienstnehmern im Rahmen von bestehenden Dienstverhältnissen beabsichtigt, einen Wechsel in das neue Abfertigungssystem vornehmen zu wollen. In beiden Fällen ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 BMVG so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ordnungsgemäße Beitragszahlung oder Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften sichergestellt ist.
42.		§ 9 MV-Kassen-Wechsel Im Zuge von Beitragsprüfungen erfolgen Nachverrechnungen für bereits ausgeschiedene Dienstnehmer. Wohin sind die MV-Beiträge zu überweisen?	Die Überweisung der MV-Beiträge erfolgt an die aktuelle MV-Kasse des Dienstgebers. Alle damit zusammenhängenden weiteren Veranlassungen fallen in die Zuständigkeit der MV-Kasse.
43.		§ 9 (2) Wie können Konstellationen verhindert werden, in denen ein Dienstgeber für unterschiedliche Arbeitnehmer mehrere MV-Kassen hat?	Grundsätzlich kann ein Dienstgeber nur eine MVK wählen. Eine Ausnahme besteht nur im Bereich der Bauwirtschaft; in diesem Fall kann der Dienstgeber für seine Angestellten eine andere MVK als die der BUA wählen. Eine getrennte MVK für Arbeiter und Angestellte des Dienstgebers ist nicht möglich.
44.		§ 9 (3) Wie hat der KV-Träger , wenn der DG noch keine MVK ausgewählt hat, die Abfertigungsbeiträge zu veranlag en?	Die Veranlagung von noch nicht weiterleitbaren Beiträgen hat nach den bestehenden ASVG-Regelungen zu erfolgen. Die KV-Träger sind im wesentlichen zur Veranlagung und Weiterleitung der Beiträge entsprechend dem BMVG verpflichtet, eine weitergehende Verpflichtung, für die Zeit Veranlagung wie eine MVK agieren zu müssen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.
45.		§ 9 (3) Ist der betroffene Dienstnehmer vom Krankenversicherungsträger zu verständigen, dass seine Beiträge veranlagt wurden, wenn er selbst noch keine MV-Kasse gewählt hat (§ 9 Abs. 2 BMVG)?	Nein, siehe § 9 Abs. 3 (Veranlagung der MV-Beiträge durch KVT).
45.01		§ 9 (3) Wenn der Dienstgeber noch keine MV-Kasse gewählt hat, sind die Beiträge durch den KV-Träger zu veranlagern. Welche Meldung hat nach erfolgter Auswahl an die MV-Kasse zu erfolgen. Sind die für den Dienstgeber veranlagten Beiträge samt Zinsen mit dem normalen Abrechnungs-Datensatz an die MV-Kasse zu melden oder hat eine gesonderte Abrechnung für diesen Dienstgeber zu erfolgen?	Es ist der normale monatliche Datensatz zu verwenden.
45.02		§ 9 (3) Wie ist der Datensatz mit den monatlichen Abrechnungen der MV-Beiträge an die MV-Kassen zu übermitteln. Mit Diskette direkt an die MV-Kassen oder über die Datendrehscheibe HV?	Die Daten sind über die Datendrehscheibe Hauptverband zu übermitteln.
45.03		Ein Dienstgeber hat keine MV-Kasse gewählt und schließt seinen Betrieb. Die MV-Beiträge wurden vom Krankenversicherungsträger veranlagt. Der Krankenversicherungsträger erhält vorerst nur eine Verständigung über die „Wiederaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses“ von einem Dienstnehmer. Wie hat die Verzinsung der MV-Beiträge bei diesem Dienstnehmer zu erfolgen, damit annähernd ein richtiger Betrag errechnet wird? a) Genaue Feststellung der monatlichen Bemessungsgrundlagen (auf Lohnzettel ist nur die Gesamtsumme des MV-Beitrages, auf der monatlichen Beitrags-nachweisung die Gesamtsumme der MV-Beiträge aller Dienstnehmer, ange-führt) oder b) Durchschnitt der monatlichen Bemessungsgrundlagen ermitteln (Bemes-sungsgrundlage : Anzahl der Beschäftigungszeit [entweder durch Anzahl der Monate oder durch Anzahl der Tage]) und kontokorrentmäßige Verzinsung oder c) Zinsberechnung von der Gesamtsumme der MV-Beiträge. d) Oder wäre die nachstehende Vorgangsweise richtig? Betriebsschließung 31.05. Vorlage des Lohnzettels bis 15.06. Einzahlung bis spätestens 18.06. (inkl. Respirofrist) Verständigung von der Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses für Berechnung der Zinsen von den Gesamt-MV-Beiträgen aller Dienstne Zinsberechnung für diesen Dienstnehmer im Verhältnis zur Zinsgesar Die Lösungen a) und b) würden die Herabrechnung auf die einzelnen Damit österreichweit eine einheitliche Vorgangsweise gewährleistet is	Vorschlag für eine Lösung (bessere Lösungsvorschläge direkt an Mag. Herbert Choholka per mail): Die MV-Beiträge aufgrund der BN werden dienstgeberbezogen am 10. des nächstfolgenden Kalendermonates (wie für Überweisung an MV-Kasse) auf das Treuhandkonto des KVT überwiesen. Dienstgeberbezogen erfolgt eine monatlich rollierende Verzinsung aufgrund der eingezahlten Beiträge. Damit kann sichergestellt werden, dass bei einer nachfolgenden Auswahl einer MV-Kasse durch den Dienstgeber die richtig verzinsten Beträge an die MV-Kasse überwiesen werden können. Bei einer notwendigen Zuordnung bezogen auf den Dienstnehmer (dieser beginnt nach Ausscheiden beim Dienstgeber ein neues Arbeitsverhältnis) ist die Beitragsgrundlage nach dem Lohnzettel gleichmäßig auf die Monate des Beschäftigungsverhältnisses aufzuteilen und die Verzinsung rollierend bis zum Beginn der neuen Beschäftigung zu berechnen. Der so ermittelte Betrag ist an die MV-Kasse des Dienstnehmers zu überweisen.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG				
Nr.	BMVG Stichwort		Anfrage	Antwort
46.	Beendigung des Beitragsver- trages und Wechsel der MV-Kasse	§ 12	Wechsel der MV-Kasse durch den Dienstgeber: Erfolgt eine Übertragung der Zeiten und Beitragsgrundlagen für alle Zeiten und Beitragsgrundlagen nur, wenn ein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder auch, wenn derzeit kein aktuelles Beschäftigungsverhältnis vorliegt?	Es erfolgt nur dann eine Übertragung wenn ein aktuelles Arbeitsverhältnis bei diesem Dienstgeber vorliegt, d.h. alle Zeiten und Beitragsgrundlagen unter diesem Arbeitsverhältnis werden auf die aktuelle MV-Kasse übertragen. Liegt kein aktuelles Arbeitsverhältnis vor, so wird auch nichts übertragen.
46.01		§ 12	Schreibt bei einem Wechsel der MV-Kasse der HV oder die KVT die laufenden Zeiten auf die neue MVK-Nummer um?	Wenn der Dienstgeber die MV-Kasse wechselt, muss die alte MV-Kasse den Wechsel bekanntgeben. Zum Jahresende werden alle betroffenen Anwartschaftsberechtigungen vom HV umgeschrieben.
46.02		§ 12	Hat ein Betrieb keine MV-Kasse gewählt, haben die Kassen die Gelder zu veranlagern und in der Folge inklusive der Veranlagungszinsen weiterzuleiten. Wie ist es der MV-Kasse möglich, diese Zinsen den einzelnen Personen zuzuordnen? (Die selbe Frage stellt sich auch bei den Verzugszinsen).	<u>Fall 1 - Dienstgeber wählt MVK:</u> In diesem Fall sind die bei den KVT geparkten Beiträge sowie die darauf entfallenden Zinsen an die zuständige MV-Kasse zu überweisen und mit Kontosatz zu melden. Die richtige Zeiten- und Beitragsgrundlagenmeldung erfolgt nach der Zuordnung der MVK-Leitzahl zum entsprechenden Dienstgeberkonto. <u>Fall 2 - Dienstnehmer nimmt Beschäftigung bei Dienstgeber auf, der bereits eine MV-Kasse gewählt hat.</u> Die Zuordnung des Arbeitsverhältnisses erfolgt über den Online-Klient. Überweisung an die neue MV-Kasse siehe Fall 1. Siehe auch Seite 60/61 der Anforderungsanalyse.
46.03		§ 12	Ein Betrieb hat noch keine MV-Kasse gewählt. Der Dienstnehmer tritt Ja. vor der Wahl der MV-Kasse aus dem Betrieb aus. Wird dieser Dienstnehmer zum Zeitpunkt der Wahl der MV-Kasse ebenfalls der gewählten MV-Kasse zugeteilt?	
47.		§ 12	Wann ist Bilanzstichtag ?	Der Bilanzstichtag ist immer der 31.12, d.h. eine MV-Kasse kann nur zu Jahresbeginn gewechselt werden.
48.	Mitwirkungsver- pflichtung	§ 13	Wie sieht die Auskunftspflicht gegenüber Dienstgebern, Arbeitnehmern bzw. MV-Kassen aus?	Der Dienstnehmer erhält beim KV-Träger keine Auskunft ob sein Dienstgeber für ihn abführt. Eine Auskunftspflicht hat allerdings die MVK.
49.	Anspruch auf Abfertigung	§ 14	Bei Beendigung des DV ist vom DG ein Lohnzettel auch mit abfertigungsrelevanten Daten auszustellen. Sind diese Daten bei Aufnahme einer neuerlichen Beschäftigung beim gleichen DG aufzusummieren und an den HV zu melden (analog BGN)?	Aufgrund der Zusammenführung Lohnzettel - BGN, ist der Lohnzettel führend. Dieser ist jeweils beschäftigungszeitkonform auszustellen. Es erfolgt somit keine Summierung der Grundlagen durch den Dienstgeber. An den Hauptverband sind diese Grundlagen allerdings summiert zu melden. Die Summierung erfolgt somit durch den KV-Träger.
50.		§ 14	Grundsätzlich endet der Anspruch auf Abfertigung mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses (arbeitsrechtliches Ende). Wie ist bei Ersatzleistungen (UA, UE) vorzugehen?	Für die Zeit der Ersatzleistung sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Der Dienstgeber hat allerdings vorweg das arbeitsrechtliche Ende dem KV-Träger zu melden. Es ist auch zu diesem Zeitpunkt ein Lohnzettel fällig. Für die Beitragsgrundlage ist der Abfertigungsanspruch bereits zu berücksichtigen (ist zu diesem Zeitpunkt arbeitsrechtlich fällig). <u>Beispiel:</u> Arbeitsbeginn: 01.02.03 Arbeitsende: 31.10.03 Ersatzleistung: 31.01.04 SV: 02 - 12 / 03 11.000 01 - 01 / 04 1.000 Beitragsmonate: 2 - 10 (Zeit) Beitragsleistung: 12.000 Der Dienstgeber hat ergänzend das sv-rechtliche Ende zu melden sowie einen sv-relevanten Lohnzettel zu legen.
51.	Verfügmög- lichkeiten des Anwartschafts- berechtigten über die Abfertigung	§ 17	Verfügmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten Wie sieht die Verfügungsmöglichkeit – auch im Falle von Pensionsantritt betreffend eines Arbeitsverhältnis (zweites Arbeitsverhältnis läuft weiter) aus?	Hat ein Dienstnehmer MV-Beiträge bei unterschiedlichen MV-Kassen liegen, kann über diese Einzelbeträge einzeln verfügt werden. Auch die Auszahlung von Teilbeträgen kann verlangt werden. Soweit keine Auszahlung erfolgt, sind Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 und 3 BMVG nur über den gesamten Betrag in der MVK zulässig.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
52.		§ 17 Wie sehen die Verfügungsmöglichkeiten konkret aus?	Der Dienstnehmer kann über seine Anwartschaften bei verschiedenen MVKs auch unterschiedlich verfügen (bei MVKa Auszahlung, bei MVKb Überweisung, bei MVKc weiter veranlagten). Der Dienstnehmer kann über seine Anwartschaften bei einer MVK auch unterschiedlich verfügen (bei MVKa teilweise auszahlen, teilweise belassen). Auszahlen und Überweisen: Bei den Varianten der „Auszahlung“ sowie „Überweisung“ kann innerhalb einer MVK über Teilbeträge verfügt werden. Dienstnehmerübertragung : Bei der Variante der „Dienstnehmerübertragung“ muss über den gesamten Betrag innerhalb einer MVK verfügt werden. Es kann aber ein Teil ausbezahlt und dann der Rest gesamt übertragen werden. Bei Pensionsantritt t: Es kommen die Verfügungsvarianten „Auszahlung“ und „Überweisung“ in Betracht. Übertragung ist nicht möglich, weil es sich bei dem Abfertigung neu – Modell um eine geförderte Sparvariante handelt, die nur während des aktiven Berufslebens zum Tragen kommen soll. Bei Tod : Verfügung durch die Erben: Auszahlung Kann über die Abfertigungsanwartschaft auf Grund des Erreichens des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension oder auf Grund der Tatsache, dass der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem Arbeitsverhältnis mehr stand, auf Grund dessen Beiträge nach BMVG angefallen sind, verfügt werden, so sind alle Verfügungsmöglichkeiten zulässig.
53.		§ 17 Wie sehen die Übertragungsmöglichkeiten aus?	Dienstnehmerübertragung : Diese bezieht sich auf den Gesamtbetrag je MV-Kasse unabhängig vom Dienstgeber. Es gibt keine Teilverfügung. Wenn von 2 MV-Kassen übertragen wird, so handelt es sich um 2 Verfügungen. Dienstgeberübertragung : Alle Anwartschaften aus den laufenden Arbeitsverhältnissen werden übertragen.
54.		§ 17 Klärung der angedachten Vorgehensweise bei der Übertragung eines Dienstgebers von einer "alten" MV-Kasse zu einer "neuen" MV-Kasse. Soll die MV-Kassen Zuordnung nur je Dienstgeber oder je Dienstnehmer vorgesehen werden?	Es werden nur laufende Verhältnisse übertragen. Die 1:1-Beziehung Dienstgeber: MV-Kasse bleibt somit bestehen.
54.01		Überweisung der vom Krankenversicherungsträger veranlagten MV-Beiträge bei Todesfall oder Pensionsantritt Der Dienstgeber hat noch keine MV-Kasse ausgewählt. Die MV-Beiträge werden vom Krankenversicherungsträger veranlagt. Einer der Dienstnehmer stirbt bzw. tritt eine Pension an. Die Meldung des Todes bzw. des Pensionsantrittes erfolgt durch die BMV an den Krankenversicherungsträger im Batch-Verständigungsverfahren. In der Zwischenzeit wurde vom Dienstgeber dem Krankenversicherungsträger die Leitzahl der MV-Kasse bekannt gegeben. Wie ist vom Krankenversicherungsträger hinsichtlich der MV-Beiträge des verstorbenen bzw. des in Pension gegangenen Dienstnehmers vorzugehen? Sind dieses MV-Beiträge an die MV-Kasse weiterzuleiten oder erfolgt eine Auszahlung dieser Beiträge durch den Krankenversicherungsträger? a) Wie ist bei der Weiterleitung vorzugehen? Eingabe der aktuellen Leitzahl des vorherigen Dienstgebers über Online Client zur gespeicherten Anwartschaftszeit (ohne Zuordnung)? b) Wie ist bei Auszahlung der MV-Beiträge vorzugehen? Eingabe der Verfügung über Online Client zur gespeicherten Anwartschaftszeit? Aus der Anforderungsanalyse ist nicht ersichtlich, dass bei Pensionsantritt eine automatische Verständigung der KV-Träger durch den HVB erfolgt nicht.	Erfolgt nach der Verständigung Tod/Pensionsantritt an einen KVT eine Zuordnung des Betroffenen DGKTO zu einer MVK-Leitzahl (DG hat MVK ausgewählt), so werden im BMV die Zeiten und Beitragsgrundlagen der betroffenen AV zugeordnet und die MVK sowie der KVT (neue Schnittstelle) verständigt. Die MVK muss vom BMV nachträglich noch vom Tod/Pensionsantritt verständigt werden, um danach zu verfügen. a) Sobald eine Zuordnung vorliegt, ist an die MVK zu überweisen. b) Die Verfügung ist zu melden.
55.		§ 18 Kasse – Leitzahl : Der Dienstgeber hat dem KV-Träger bei der ersten Anmeldung eines Dienstnehmers, der dem BMVG unterliegt, auch die Leitzahl zu melden. Eine Anmeldung eines solchen Dienstnehmers könnte aber relativ spät erfolgen (erste Anmeldung nach einem Jahr nach Inkrafttreten des BMVG). Damit in kürzester Zeit bei allen Dienstgebern die Leitzahl gespeichert ist, wäre es zweckmäßig, dass der Hauptverband sofort nach Erhalt der Leitzahl durch die MV-Kassen diese an den zuständigen KV-Träger übermittelt.	Eine automatische Verständigung der KV-Träger durch den HVB erfolgt nicht.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG				
Nr.	BMVG Stichwort		Anfrage	Antwort
55.01		§ 18	Wie sieht die MVK-Leitzahl aus? Ist eine Prüfzahl vorgesehen?	Die MVK-Leitzahl wird als Bankleitzahl geführt. Es handelt sich um eine fünfstellige Zahl. Es ist keine Prüfziffer vorgesehen. Jede MV-Kasse verfügt über mehrere Bankleitzahlen. Insgesamt reichen die MVK-Leitzahlen von 71.500 - 71.849.
55.02		§ 18	Gibt es eine 1:1-Zuordnung zwischen Dienstgebernummer und MVK-Leitzahl? Durch wen hat diese Zuordnung zu erfolgen (SVT oder MV-Kasse)?	Ja, es gibt eine 1:1-Zuordnung. Der Dienstgeber wählt die MV-Kasse aus. Durch diesen Vertrag erfolgt die Zuordnung (der Dienstgeber hat im Beitrittsvertrag alle Dienstgeberkontonummern anzugeben).
56.		§ 18	Hat der Krankenversicherungsträger die Leitzahl der MV-Kasse beim Dienstgeber zu urgieren?	Nein.
56.01		§ 18	Wenn ein DG noch keine MV-Leitzahl gemeldet hat aber schon DN zur MV-Pflicht meldet, erfolgt hier die Meldung der MV LZ an das Projekt BMV blank oder wird hier eine fingierte MV LZ vorgegeben?	Die Meldung hat blank zu erfolgen. Siehe ebenso Seite 11 der Schnittstellenbeschreibung.
57.		§ 18	Ist die jeweilige MV-Kasse über die mtl. Kontobewegungen (Abfertigungsbeitrag) eines DG zu informieren? Wenn ja - wie?	Es erfolgt eine 100% Überweisung.
58.	Verwaltungs- kosten	§ 26	Ersatz der Kosten: Hinsichtlich der Kosten, die von den Sozialversicherungsträgern für Auskunftserteilungen in Rechnung gestellt werden dürfen, stellt sich die Frage, wie die Form der Abrechnung mit dem Hauptverband erfolgen soll (bundeseinheitliche Vorgangsweise ist notwendig) bzw. welche Aufwendungen in diesem Zusammenhang überhaupt verrechnet werden können. Wie soll die Meldung der Kostenaufstellung an den Hauptverband erfolgen?	Der Kostenersatz für die Beitragsschiene beträgt 0,3% der eingehobenen MV-Beiträge. Ein Kostenersatz für die Meldeschiene (Hauptverband und KV-Träger) ist nach Ansicht des HVB gesetzlich vorgesehen. Diese Rechtsansicht wird allerdings von den MVKs nicht geteilt. Der HVB wird diese Frage mit der Plattform Mitarbeitervorsorgekassen klären, eine genaue Kostenenerhebung seitens der KV-Träger ist notwendig.
59.		§ 26 (5)	Werden die 0,3% der eingehobenen MV-Beiträge berechnet oder wie ursprünglich von uns angenommen: 0,3% der orgeschriebenen MV-Beiträge?	Es handelt sich um 0,3 % des Sollbetrages aufgrund der Beitragsnachweisung (aufgrund der Weiterleitungsvariante sind die vorgeschriebenen Beiträge und die eingehobenen Beiträge ident).
59.01			Sind die 0,3 % auch von den Verzugszinsen einer Beitragsprüfung und den Veranlagungszinsen zu berechnen?	Die 0,3 % werden abgezogen - vom Beitrag aus der Beitragsnachweisung und - von den Verzugszinsen aufgrund einer Beitragsprüfung. Von den Veranlagungszinsen (Treuhandkonto) werden 0,3 % nicht mehr abgezogen.
60.	Kooperation	§ 27(4)	Informationspflicht Diese Bestimmung sieht vor, dass die Anschrift der Anwartschaftsberechtigten den MV-Kassen zur Verfügung gestellt werden muss. Übermittlung der Anschrift von den Krankenversicherungsträgern an den Hauptverband? Werden die Daten komplett vom HVB geliefert (Datensatz für KV-Träger an den HVB erforderlich)?	Eine Möglichkeit wäre, dass diese Daten aus der Anspruchsdatenbank für die e-card genommen werden. Hierbei handelt es sich allerdings nur um die Zustelladresse für die e-card. Welche Vorgangsweise vorgesehen ist, wird noch vom Hauptverband entschieden Es ist dabei allerdings zu bedenken, dass es keine Verpflichtung des Dienstnehmers oder des Versicherten zur Bekanntgabe von Adressen an den KV-Träger gibt.
61.	Übergangs- bestimmungen	§ 47	Übergang altes Recht - neues Recht; DG überweist an die MV-Kasse den Übertragungsbetrag, wie erfolgt die Meldung des Beginnes des Anspruches Abfertigung neu? Wie meldet der DG den Wechsel einer MVK?	Der Beginn wird auf der Änderungsmeldung vermerkt.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
61.01		Eine Dienstnehmerin, die schon vor dem 01.01.2003 bei einem Dienstgeber eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, wird vom Dienstgeber mit dem Ende des Entgeltanspruches von der Sozialversicherung abgemeldet (Abmeldegrund 07/ Karenzurlaub nach dem MSchG). Die Dienstnehmerin hatte Anspruch auf Wochengeld. Während der Zeit, in der die Dienstnehmerin Kinderbetreuungsgeld bezieht, werden sämtliche Dienstnehmer des Dienstgebers vom „Altsystem“ in das neue Abfertigungssystem übernommen – auch die genannte Dienstnehmerin. Fragen: a) Ab welchem Zeitpunkt unterliegt die Dienstnehmerin dem BMVG? Ab dem Übertritt in die betriebliche Mitarbeitervorsorge oder bei Wiedereintritt nach dem Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges? b) Wie hat die Meldung „BMV ab“ zu erfolgen? (Während der Zeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges – da die Dienstnehmerin vom Dienstgeber von der Sozialversicherung abgemeldet wurde? Ist der Beginn der MV-Beitragspflicht über den Online-Client an die BMV im HVB zu melden?)	a) Ab dem Übertritt in das BMVG (wie alle anderen Arbeitnehmer auch). b) Entweder über den Online-Client oder im Batch-Verfahren.
61.02		Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist der MV-Beitrag (zu Lasten des FLAF) an die MV-Kasse des (letzten) Arbeitgebers zu leisten. Wechselt dieser Arbeitgeber die MV-Kasse, ist dann der MV-Beitrag an die neue MV-Kasse zu überweisen, oder weiterhin an die zum Zeitpunkt des Beginnes des Kinderbetreuungsgeldbezuges zuständige MV-Kasse?	Der MV-Beitrag ist an die neue Kasse zu überweisen.
61.03		Im Zusammenhang mit der Übertragung von Altabfertigungsanswartschaften gem. § 47 Abs. 5 BMVG sind folgende Fragen aufgetreten: · Sind diese Übertragungen generell als beitragsfrei anzusehen? Im § 49 Abs. 3 Z 18 lit.b ASVG ist nur eine Regelung bei der Zahlung von Abfertigungsbeiträgen gem. den §§ 6 und 7 BMVG getroffen. · Sind Übertragungen dann als beitragsfrei anzusehen, wenn bestehende gesetzliche Abfertigungsansprüche zu überweisen sind (wie z. B. bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses)? · Sind Überzahlungen bei Übertragungen beitragspflichtig (z. B. Abfertigungsanspruch 6 Monatsgehälter, Übertragung von 12 Monatsgehältern)? · Wie ist bei Übertritt vom alten ins neue Abfertigungssystem bei Arbeitsverhältnissen vorzugehen, die noch keine drei Jahre gedauert haben?	Die Übertragung von Altanwartschaften ist beitragsfrei. Die Überzahlung bei Übertragung ist beitragspflichtig (Vorteil aus dem Dienstverhältnis). Ein zusätzlicher BMVG-Beitrag fällt aber nicht an. Kommt es zu einer Übertragung alt/neu, so ist diese beitragspflichtig (Vorteil aus dem Dienstverhältnis).
61.04		Ein Dienstnehmer wird mit allen Rechten und Pflichten nach AVRAG vom neuen Dienstgeber nach dem 31.12.2002 übernommen. Gilt das BMVG?	Nein, der Dienstnehmer bleibt im alten Abfertigungsrecht, weil bei einer Übernahme nach AVRAG kein neues Arbeitsverhältnis begründet wird. Sollte entgegen den Bestimmungen des AVRAG das Arbeitsverhältnis faktisch beendet werden (Auszahlung der Abfertigung), ist das BMVG anzuwenden.
62.	Änderung des IESG	Art. 13 BMVG	Wie sieht die IESG-Sicherung aus?
62.01		Art. 13 BMVG	Nach § 1 Abs.6 Z 2 IESG haben Mitglieder des Organs einer jurist. Person, das zur gesetzlichen Vertretung der jurist. Person berufen ist, keinen Anspruch auf Insolvenzausfallgeld (kein Insolvenzausfallgeld für Abfertigungsbeiträge von Geschäftsführern von GmbH). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Verfahren zur Einbringung des Insolvenzausfallgeldes für Abfertigungsbeiträge aus §13a Abs. 1-4 IESG ergibt.
62.02		Art. 13 BMVG	Für die Klärung dieser Fragen bedarf es einer Besprechung mit dem BMWA.
			Für die Klärung dieser Fragen bedarf es einer Besprechung mit dem BMWA.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG				
Nr.	BMVG Stichwort		Anfrage	Antwort
62.03		Art. 13 BMVG	Im Punkt 62 des Fragenkataloges wird zur Sicherung der Beiträge nach dem IESG auf das Verfahren nach §13a IESG hingewiesen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der "Verjährung". Bekanntlich sind nach dieser Bestimmung die Beitragsanteile der letzten 2 Jahre vor zB Insolvenzöffnung vom IAF erfasst. Für	Für die Klärung dieser Fragen bedarf es einer Besprechung mit dem BMWA.
63.	Auslands- bezug		Wie ist bei Auslandsbezug vorzugehen?	Das hängt davon ab, ob österreichisches Arbeitsrecht anwendbar ist.
64.			Beispiel EWR-DG: Dienstgeber aus einem EWR-Staat hat keine Betriebsstätte in Österreich: Hat der Dienstgeber in Österreich keine Niederlassung (Dienstnehmer ist unselbstständig tätig in Österreich), so ist der Dienstgeber meldepflichtig, sofern er mit dem Dienstnehmer keine Vereinbarung nach Art.109 DVO 574/72 getroffen hat. Besteht BMVG-Pflicht für diesen Dienstgeber? Wie hat der Dienstnehmer im Falle einer Vereinbarung nach Art.109 DVO 574/72 vorzugehen?	Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist (IPRG), hat der Dienstgeber (bzw. Dienstnehmer) eine MVK zu wählen und die Beiträge abzuführen. Die Beurteilung hat der Dienstgeber zu treffen.
64.01			ausländischer Dienstgeber Bei der Antwort zu dieser Frage wird auf das IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die betreffenden Paragraphen (§§ 36 bis 45 IPRG) per 01.12.1998 aufgehoben wurden. Welche Bestimmungen sind in diesen Fällen nunmehr anzuwenden?	Es gilt § 11 IPRG iVm Artikel 6 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, BGBl. Nr. 208/1998.
65.			Grenzüberschreitung: Fallen Personen, die vom Ausland (EU-Land und Drittland) nach Österreich entsandt werden, unter das BMVG?	Nein.
66.			Beispiel Grenzüberschreitung: Dienstnehmer arbeitet in Österreich und im EU-Ausland, wählt die Anwendung von ausländischem SV-Recht, unterliegt aber österreichischem Arbeitsrecht. Gilt das BMVG?	Ja. Die Wahl der MV-Kasse obliegt dem österreichischen Dienstgeber.
67.			Beispiel exterritorialer DG: Beschäftigung bei einem exterritorialen Dienstgeber. Unterliegt ein Dienstgeber mit exterritorialem Status der BMVG-Pflicht? (Dienstnehmer ist meldepflichtig).	Wenn österr. Arbeitsrecht anzuwenden ist, siehe "EWR-DG".
68.			Beispiel ausländischer DG: Beschäftigung bei einem Dienstgeber, der seinen Betrieb im Ausland (nicht EWR) und in Österreich keine Betriebsstätte hat: Wie ist hinsichtlich der Beitragspflicht (Mitarbeitervorsorge) vorzugehen (Dienstnehmer ist meldepflichtig)?	Der Dienstnehmer hat eine MVK auszuwählen und Beiträge zu entrichten.
68.01			Beispiel: Der Dienstgeber ist im vorliegenden Fall das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse. Aufgrund einer Verordnung des BMSG besteht bei dieser Institution freier Wahl hinsichtlich der Sozialversicherung (Voll-, Teilversicherung oder Privatversicherung). Für sämtliche Personen besteht jedenfalls Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung. Es stellt sich nun die Frage, für welche Konstellationen MV-Beiträge zu erstatten sind (Teilversicherung, Privatversicherung)?	Das hängt vom Arbeitsvertrag ab und ist nicht an das Versicherungsverhältnis gebunden (vgl. Notariatskandidaten).
68.02			In bestimmten Fällen (z.B. gem. § 9 Abs. 2 letzter Satz BMVG oder ausländischer Dienstgeber) wählt der Dienstnehmer selbst eine MV-Kasse aus. In welcher Form erfolgt diese Auswahl ? Lt. BMVG ist kein Beitrittsvertrag zwischen Arbeitnehmer und MV-Kasse vorgesehen. Was hat der Dienstnehmer dem zuständigen KV-Träger vorzulegen ?	Der Dienstnehmer tritt in diesem Fall als Arbeitgeber auf und hat somit dieselben Verpflichtungen wie ein Arbeitgeber.
69.	Beitrags- weiterleitung		Weiterleitung der Beiträge an die MV-Kassen	Es erfolgt eine 100%-ige Weiterleitung durch die KV-Träger an die MVK.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG				
Nr.	BMVG Stichwort		Anfrage	Antwort
70.	Datensatz		Laut unserer Ansicht erfolgt die monatliche Bekanntgabe aller, zu einer MV-Kasse zugehörigen, Dienstgeber samt Zusatzdaten mittels DDS. In den angegebenen Datensätzen fehlt jedoch ein Feld für die Angabe etwaiger, auf Grund von Beitragsprüfungen, festgestellter und überwiesener Verzugszinsen. Wie ist in diesen Fällen vorzugehen?	Aufgrund einer Mitteilung der Plattform der MV-Kassen wurde eine gesonderte Ausweisung von Verzugszinsen nicht gewünscht. Daher wurde eine gesonderte Ausweisung nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Notwendigkeit dazu bestehen, ist eine entsprechende Adaptierung des Datensatzes möglich.
70.01			Der derzeit vorgesehene Datensatz alleine ist nicht ausreichend. Wäre es nicht sinnvoll, auch die Beträge für Verzugszinsen aus Beitragsprüfungen, Verzinsung der Veranlagung und den 0,3 % darin aufzunehmen? Somit wäre als Beitrag der SOLL-Betrag aus der Vorschreibung (= Basis für 100 % Weiterleitung) fixiert.	Vorerst erfolgt keine Änderung der derzeit vorgesehenen Datensätze. Diese wird erst im Zuge der Neuregelung im Beitragsbereich diskutiert.
70.02			Bei der Besprechung im Hauptverband am 29.11.2002 wurde vereinbart, dass, wenn der Dienstgeber die MV-Kasse wechselt, die Beiträge für den Beitragszeit-raum Dezember noch an die alte MV-Kasse entrichtet werden sollen. Nachdem die Überweisung der Beiträge an die bisherige MV-Kasse für Dezember erst mit 10. März erfolgt, ist abzuklären, wie diese Vorgangsweise umzusetzen ist, wenn zB per 2. Jänner ein Beschäftigungsverhältnis, das dem BMVG unterliegt, bei diesem Dienstgeber aufgenommen wird. In einem solchen Fall müsste die Kasse eine History führen (dies wurde bei den Besprechungen im HVB immer in Abrede gestellt)! (siehe Punkt 42.) Der Aufbau einer History wäre ein Mehraufwand in der Entwicklung.	Grundsätzlich JA. Die Beiträge für Dezember sind im Jänner bzw. Februar abzuführen und der damaligen MV-Kasse zuzuführen.
71.	Datensatz- beschreibung		Klärung der Übermittlung der Lohnzettel durch die Dienstgeber. Übermittlung der genauen Angaben zu den Datensätzen für die Meldungserstattung an den HVB ?	Die Datensatzbeschreibung wird am 16.09.02 versendet.
72.	DG-Info		Wird eine gemeinsame Dienstgeberinfo erstellt?	Dienstgeberinfo wurde bereits erstellt und ist im Internet abrufbar.
73.	DG-Nummer		Ist die einheitliche Dienstgebervummer auf den Formularen angeführt?	Für die KVT gilt weiterhin die Dienstgeber-Kontonummer , nicht die fiktive Dienstgebervummer.
74.	Einzel- fragen		Wie werden die KV-Träger das handhaben, wenn Einzelfragen oder Einzelfallbeschwerden bezüglich der Beitragsgrundlage aus Anlass des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes kommen?	Es bedarf einer Regelung mit den MVKs, wie das gegenüber dem Versicherten geregelt werden soll bzw. wie dem Versicherten erklärt wird, dass es Abweichungen gibt. Die MVKs sind für die Kontoführung verantwortlich. In der jährlichen Kontonachricht der MVKs sollte bereits auf diese Probleme hingewiesen werden.
75.	Entgelt Dritter		Beispiel Privatschule: Ein Lehrer hat ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Privatschule. Zusätzlich hat er einen Entgeltanspruch gegen den Bund. Die Besoldung läuft über das Vertragsbedienstetengesetz. Was ist Grundlage für das BMVG?	Für das BMVG gelten sowohl das Entgelt von der Privatschule als auch das Entgelt des Bundes als Grundlage.
76.	FLAF		An welchen Adressaten (Bundesdienststelle) erfolgt die Verrechnung (Gegenverrechnung?) der Beiträge mit dem FLAF ?	Die vom FLAF zu zahlenden Beiträge werden diesem vom Krankenversicherungsträger monatlich in Rechnung gestellt (FLAF ist wie ein Dienstgeber im Vorschreibeverfahren zu behandeln). Der FLAF zahlt aufgrund der vorgelegten Zahlscheine die Beiträge an den Krankenversicherungsträger (siehe hierzu Schreiben des Hauptverbandes vom 14. November 2002, FO-MVB/32-53.1/02 Rv/Mm).
76.01			Eine Gegenverrechnung mit dem monatliche akkordierten und einmal im Jahr gleichgerechneten Wochengeld erscheint nicht möglich, weil eine MV-Kasse ein eigenes FLAF-Konto, welches wie ein DG-Konto aufgebaut wird, zu führen hat. Muss nicht auch vom FLAF eine gesonderte Einzahlung je DG-Konto stattfinden, um eine Abstimmung der Vorschreibung und der Einzahlung je Beitragsmonat zu ermöglichen?	Siehe Antwort 76.
77.	Höhere Ab- fertigungs- beiträge		Kann der Dienstgeber freiwillig einen höheren Beitragssatz in die MVK einzahlen?	Die Zahlung ist zur Gänze sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Der Dienstgeber darf höhere Abfertigungsbeiträge einzahlen. Dies ist über die Schiene der Sozialversicherung möglich.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
77.01		Die Beantwortung der Frage Nr. 77 ist unaktuell. Auch Abfertigungsbeiträge über die vorgegebenen 1,53% hinaus sind "über die Schiene der Sozialversicherung einzuzahlen".	Siehe Frage Nr. 77. Aktualisierung wurde vorgenommen.
77.02		Gesetzlich ist der Abfertigungszuschlag mit 1,53 % festgelegt. Insoweit liegt bekanntlich kein Sachbezug vor. Ein Dienstgeber bezahlt 2 % MV-Beitrag. Hier liegt ein Sachbezug vor. Es gibt aber nun Tendenzen, die von Firmen verfolgt werden, welche darauf hinauslaufen, dass der Arbeitnehmer nur dann eine "Mehrzahlung" (also 2 %) lukriert, wenn er sich den Differenzbetrag (also 0,47 %) "abziehen" lässt. In diesem Fall kann kein Sachbezug vorliegen, weil der Arbeitnehmer die Differenz ja selbst trägt. Es stellt sich aber die Frage, ob dies rechtlich zulässig ist. Das BMVG kennt ja im Gegensatz zum PKG (Pensionskassengesetz) keine Arbeitnehmerbeiträge. Angenommen die GKK akzeptiert eine derartige Vorgangsweise anlässlich der Beitragseinhebung. Was würde die GKK allerdings tun, wenn nicht ein Nettoabzug (wie vorhin beschrieben) stattfindet, sondern der Arbeitnehmer einen (allerdings rechtlich einwandfreien) Gehaltsverzicht abgibt (z. B. Überzahlungen einfrieren lässt oder Überzahlungen abbaut etc.)?	MV-Beiträge als Arbeitnehmerbeiträge sind nicht zulässig.
78.	KG-Bezug	<i>Beispiel:</i> Krankengeldbezug ab dem 4. Tag einer Arbeitsunfähigkeit. Für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit gebührt kein Krankengeld (außer bei einer Fortsetzungserkrankung) sowie keine Entgeltfortzahlung (Anspruch zur Gänze erschöpft). Besteht für diese 3 Tage der Arbeitsunfähigkeit Beitragspflicht nach dem BMVG? Wenn ja, welche Bemessungsgrundlage ist heranzuziehen? Wenn nein, wie ist dieser Umstand zu melden	Die ersten drei Tage sind ebenfalls beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage wie für Krankengeldbezug.
78.01		<u>Punkt 78: siehe auch Punkt 21.01.</u> Stimmt die Antwort, dass für die ersten 3 Tage einer Arbeitsunfähigkeit, für die weder Entgeltfortzahlung noch Krankengeld (für die ersten 3 Tage besteht kein Anspruch auf Krankengeld, außer bei einer Fortsetzungserkrankung) gebührt, die Bemessungsgrundlage für den MV-Beitrag gleich ist wie für Krankengeldbezug, obwohl der Dienstnehmer eine Entgeltfortzahlung laut Kollektivvertrag von zB 30 % hat? Welche Beitragsgrundlage gilt für die ersten 3 Tage, wenn keine Entgeltfortzahlung laut Kollektivvertrag besteht? Punkt 21.1 und Punkt 78 – gleiche Frage und gleiche Antwort; somit könnte einer der Punkte eliminiert werden	Auch bei Entgeltfortzahlung von z.B. 30 % gilt nur die fiktive Bemessungsgrundlage. § 7 Abs. 3 BMVG stellt auf den Anspruch auf Krankengeld und nicht auf den tatsächlichen Bezug ab. Entgeltansprüche unter 50 % sind beitragsfrei.
79.	Ordnungs- beiträge	§ 56 Abs. 1 und 2 ASVG (Ordnungsbeiträge): <u>Vorschreibetriebe</u> "Vorschreibung von Beiträgen für 4 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung – Dienstgeber hat die Abmeldung verspätet vorgelegt. "Vom Dienstgeber wird die Herabsetzung des Entgeltes verspätet gemeldet. In beiden Fällen soll der Dienstgeber einen Antrag auf Rückverrechnung stellen oder soll die Rückverrechnung auch ohne Antrag durchgeführt werden? Ist in solchen Fällen § 69 ASVG anzuwenden?	Der § 56 ASVG ist nicht anzuwenden, weil das BMVG nicht ausdrücklich darauf verweist. Der Dienstgeber kann intern eine Gegenverrechnung vornehmen.
80.	MVK-Grundlage	Ist eine Abstimmung der jährlichen MVK-Grundlage analog der SV-Grundlage möglich?	Die Abstimmung der jährlichen MVK-Grundlage kann genauso erfolgen, wie die SV-Grundlage bisher (Vergleich BN+BGN).
81.	MV-Kassen- Ranking	Welche Fallkonstellationen sind möglich, dass ein Ranking der MV-Kassen zum Tragen kommt?	Im Fall von Dienstnehmerübertragungen bei mehreren laufenden Beschäftigungsverhältnissen

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
82.	Rück- forderung	§ 69 ASVG ist anwendbar! Dienstgeber fordert zu Ungebühr entrichtete Abfertigungsbeiträge zurück. In welcher Form hat die Anfrage, ob bei der Rückverrechnung ein Einwand besteht, bei der zuständigen MV-Kasse zu erfolgen?	Rückforderung: Es besteht die Möglichkeit beim Hauptverband eine Online-Abfrage zu machen, ob die Beiträge ausbezahlt wurden oder nicht. Wenn noch kein Leistungsfall eingetreten ist, muss die MVK die Beiträge zurückzahlen. Es gilt der Grundsatz des § 69 ASVG (dh 4% Zinsen).
82.01		Beispiel: Durch die Beitragsprüfung erfolgt eine Nachverrechnung von Beiträgen sowie die Einbeziehung eines Arbeitnehmers in die Pflichtversicherung. Die Beiträge werden dem Dienstgeber in Rechnung gestellt. Die ins SOLL. gestellten Beiträge werden der zuständigen MV-Kasse überwiesen. Der Dienstgeber entrichtet die Beiträge, verlangt einen Bescheid und geht ins Verfahren. Das Verfahren wird zugunsten des Dienstgebers (keine Versicherungspflicht des Dienstnehmers) abgeschlossen. Während der Jahres des Verfahrens schließt der Dienstgeber seinen Betrieb, somit werden auch keine Beiträge seitens des Dienstgebers mit der GKK abgerechnet. Der Dienstgeber stellt einen Antrag auf Rückverrechnung der Beiträge (auch MV-Beiträge). Wie hat die Rückverrechnung zu erfolgen?	Die Rückverrechnung erfolgt im Einzelfall mit der MV-Kasse.
83.	Schnitt- stellen-beschrei- bungen	Neue Datensätze für alle Meldungen an den HVB (Zeiten u. Grundlagen)?	Gemäß dem Schreiben vom 23.08.02, Zl. BO-EDVO-19.512/02 Do/Hs, werden die Schnittstellenbeschreibungen für die neu einzurichtenden Meldungen bis Mitte September vorliegen und im Anschluß den SV-Trägern bereitgestellt.
84.	Steuer- nummer	Auf den neuen Meldeformularen (Beitragsnachweisung, Meldung der MV-Beiträge für Vorschreibebetriebe) ist die Angabe der Steuernummer erforderlich. Muss diese Steuernummer gespeichert und an den Hauptverband weitergeleitet werden?	Diese Steuernummer ist von den KV-Trägern zu erfassen und an den HVB weiterzuleiten. Hierfür muss noch eine eigene Schnittstelle vorgesehen werden.
84.01		Bei der Besprechung am 11.09.2002 konnte auf die Frage der Sinnhaftigkeit der Angabe der Steuernummer auf den Meldeformularen keine befriedigende Antwort seitens der Teilnehmer gefunden werden. Ist die Antwort zur Frage Nr. 84 tatsächlich richtig?	Ja, ist für die gemeinsame Prüfung unbedingt erforderlich.
85.		Ist die Steuernummer überhaupt relevant im Hinblick auf das Projekt Zusammenfassung der Steuernummer und Dienstgebern timer.	Ja, sie ist unbedingt notwendig.
85.01		Ist die Steuernummer oder die österr. einheitliche DGNR auf den Formularen angeführt?	Anzuführen sind die jeweilige Dienstgeber-Kontonummer (nicht die bundeseinheitliche Dienstgebern timer) sowie die Steuernummer.
85.02		Wird die Steuernummer durch den HV bekanntgegeben? Kann diese Bekanntgabe mittels Batch erfolgen?	Die Aktualisierung der Beziehungsdatenbank ist derzeit kein aktuelles Thema (Umsetzung erfolgt im nächsten Jahr).
86.	Verfahren	Hat die Gebietskrankenkasse festzustellen, ob BMVG-Pflicht gegeben ist (Arbeitnehmereigenschaft vorliegt)?	Dies wird als Vorfrage geklärt. Im Beitragsbescheid wird über die Pflicht zur Zahlung der MV-Beiträge abgesprochen. Als Begründung wird Dienstnehmereigenschaft genannt. Im Versicherungsbescheid erfolgt darüber kein Ausspruch.
87.	Verwal- tungs- kosten- deckelung	Fällt der Aufwand für diese neue Aufgabe unter die Verwaltungskostendeckelung ?	Es wird generell zu diskutieren sein, in welchem Verhältnis die Fülle von neuen Gesetzen (Familienhospiz, Abfertigung neu, Ambulanzgebühr, gemeinsame Prüfung) und die damit verbundene Umsetzung mit dem § 588 Abs. 14 ASVG stehen. Vom TUC des Hauptverbandes wurde diesbezüglich eine Anfrage an das BMSG gerichtet.
88.	Vorschreibe- variante	Wahl der österreichweiten Vorschreibeariante ?	Die Vorschreibung erfolgt unter einem "Dummy-Versicherten". Der Dienstgeber meldet die Summe aller Abfertigungsbeiträge. Diese werden einem "Dummy-Versicherten" zugeordnet. Dadurch wird eine Weiterwirkung erzeugt und der Dienstgeber meldet lediglich Änderungen der MV-Beitragssummen.
89.	Widmungen	Sind Widmungen des Einzahlers auf MV-Beiträge zulässig? (wäre eine Bevorzugung gegenüber anderen Beiträgen)	Nein.
90.	Meldeformulare	Für welche speziellen Fallgruppen wurde das neue Datenfeld "Ende der Zahlung des MVB-Beitrages" auf dem Abmeldeformular eingeführt?	Das neue Datenfeld "Ende der Zahlung des MV-Beitrages" auf dem Abmeldeformular sowie im Datensatz ist für alle Arbeitnehmer, die dem BMVG unterliegen, vorgesehen und entsprechend zu befüllen.
90.01		Es wurde darüber diskutiert, dass es möglicherweise mehrere, unterschiedliche Beitragssätze für den MV-Beitrag geben wird. Wäre mit dieser Änderung auch eine neuerliche Änderung der Meldeformulare (bzw. der DFÜ-Datensätze) notwendig?	Eine Änderung im Beitragsnachweis (Verrechnungsgruppe N 98) und im elektronischen Datensatz (Aufnahme des MV-Beitrages im SV-Teil) ist bereits erfolgt.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
90.02		Bei einer Abmeldung wegen Präsenz- oder Zivildienst ist das Feld MVEN in Grundstellung zu belassen. Ist es richtig, das Feld MVAB in der Anmeldung nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes ebenfalls in Grundstellung zu belassen? Meinung OÖGKK: ja, es ist richtig	Ja, das ist richtig.
90.03		Problematic der Beamten der ÖBB: für diese Dienstnehmer wurde bis Dato nur ein Lohnzettel aber keine Beitragsgrundlagen gemeldet. Ist diese Vorgangsweise auch in Zukunft beizubehalten?	Derzeit kann diese Vorgangsweise noch beibehalten werden. Es sollte aber unbedingt danach getrachtet werden, dass auch die Beitragsgrundlagenmeldung für Beamte an den Hauptverband (ZV) demnächst erfolgen kann
91.	Lohnzettel	Beispiel: Arbeitsrechtliches Ende: 15.12.03, Urlaubsabfindung bis 16.1.04 Wann bzw. mit welcher Grundlage ist der Lohnzettel auszustellen?	2003: LZ SV bis 31.12.03 mit BMV bis 15.12.03 und der gesamten BMV-Grundlage bis 16.1.04. 2004: LZ SV bis 16.1.04 ohne BMV.
91.01		Erhalten die KVT einen Lohnzettel pro Dienstnehmer (und Dienstgeber und Jahr) oder einen Lohnzettel pro Dienstverhältnis? Dürfen für 2002 Beitragsgrundlagennachweise in Papierform (keine Lohnzettel) noch entgegengenommen werden?	Für den SV-Teil des Lohnzettels ist vorgesehen, dass dieser auch mehrmals pro Dienstnehmer möglich ist (z.B. Wechsel Arbeiter/Angestellter, Wechsel der Zuständigkeit des KVT). Für 2002 dürfen Beitragsgrundlagennachweise in Papierform entgegengenommen werden.
91.02		Ist unsere Ansicht richtig, dass für alle beendeten Dienstverhältnisse ein unterjähriger Lohnzettel zu erstellen ist, unabhängig davon, ob der Dienstnehmer dem BMVG unterliegt?	Ja.
91.03		Bei einem Dienstgeber stehen die zustehenden Nebengebühren erst eineinhalb Monate im Nachhinein fest (z.B. für März am 20. Mai). Soll beim Ausscheiden eines Dienstnehmers nun der "Neue Lohnzettel" sofort erstellt werden und monatlich durch den Dienstgeber berichtet werden?	Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ist der Lohnzettel bei unterjähriger Beendigung bis zum 15. des Folgemonates auszustellen. Die Dienstgeber haben ihre diesbezügliche Lohnverrechnungspraxis anzupassen.
91.04		Im Zusammenhang mit der Änderung der Bedeutung der Satzart 42 mail vom 09.10.2002) stellt sich für uns folgende Frage: Wie wird am händischen Lohnzettel unter "Sozialversicherungsrechtliche Daten" (= Beitragsgrundlagennachweis) eine Berichtigung, das heisst Storno (SA42) und Neumeldung (SA40), dargestellt ?	Bei der Finanz wird ein Lohnzettel desselben Dienstgebers für denselben Dienstnehmer mit identem Zeitraum bei der Einbringung in die Datenbank jedenfalls als Korrekturlohnzettel interpretiert. Automatisch wird dabei der bisherige Lohnzettel storniert und der neue aktiv eingebracht. Will ein Dienstgeber einen Lohnzettel total stornieren, kann er dies, indem er einen korrigierten Lohnzettel schickt, in dem die wesentlichen Betragesfelder "Null" aufweisen (restliche Felder blank).
91.05		Der Dienstgeber übermittelt den Lohnzettel nicht per DFÜ sondern sendet den Papierlohnzettel per Post an das zuständige Finanzamt. Nach einiger Zeit bemerkt der Dienstgeber, dass der Lohnzettel falsche Daten beinhaltet und sendet somit einen neuerlichen berichtigten Lohnzettel per Post an das Finanzamt. Wie weiß das Finanzamt, dass der neuerlich vorgelegte Lohnzettel eine Berichtigung ist?	Bei der Finanz wird ein Lohnzettel desselben Dienstgebers für denselben Dienstnehmer mit identem Zeitraum bei der Einbringung in die Datenbank jedenfalls als Korrekturlohnzettel interpretiert. Automatisch wird dabei der bisherige Lohnzettel storniert und der neue aktiv eingebracht. Will ein Dienstgeber einen Lohnzettel total stornieren, kann er dies, indem er einen korrigierten Lohnzettel schickt, in dem die wesentlichen Betragesfelder "Null" aufweisen (restliche Felder blank).
91.06		Ist auch für fallweise Beschäftigte die Übermittlung eines unterjährigen Lohnzettels jeweils bis 15. des Folgemonates vorzulegen?	Grundsätzlich JA. Bei "laufenden" fallweisen Beschäftigungen in folgenden Monaten kann aber (pragmatische Auslegung) der Lohnzettel erst bei tatsächlicher Beendigung der Beschäftigung beim Dienstgeber gelegt werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil fallweise Beschäftigte nicht unter das BMVG fallen.
92.	Urgenzverfahren	Wie und wo erfolgt das Urgenzverfahren, wenn kein Lohnzettel vorliegt?	Üblicherweise urgiert der SVT den fehlenden Lohnzettel.
92.01		Üblicherweise hat der KV-Träger die fehlenden Beitragsgrundlagennachweise urgiert, da diese ausschließlich dem KV-Träger zu übermitteln waren und somit auch eine entsprechende Wartung möglich war. Wie soll der KV-Träger ab 2003 feststellen, ob ein (händischer) Lohnzettel beim Finanzamt fristgerecht eingelangt ist oder nicht?	Der Krankenversicherungsträger hat auch weiterhin fehlende Lohnzettel (BGN-Daten) so wie bisher zu urgieren.
93.	MVK-Beitragsgrundlage	Wie ist vorzugehen, wenn für 2004 eine MVK-Beitragsgrundlage, aber keine MVK-Zeit vorhanden ist?	Es ist beim Dienstgeber nachzufragen. Eine MVK-Zeit ohne Beitrag ist nicht möglich.
94.	Zinseszinsen	Durch Beitragsprüfungen kann es zu Nachträgen kommen. Dadurch haben die SVT entsprechende Vorschussleistungen zu tätigen (Abgeltung durch Lukrierung von Verzugszinsen). Im ASVG sind aber keine Zinseszinsen vorgesehen. Ist es richtig, dass die Vorschussleistungen bei den Zinsen für Nachträge ausschließlich zu Lasten der Träger gehen?	Ja.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
95.	Auflöschung	Wie ist bei Auflöschungen der Beitragsgrundlage eines Vorjahres vorzugehen?	Bei Auflöschungen für das Vorjahr (z.B. in 3/04 für 3/03) ist die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage aufzurollen (Berichtigung des gemeldeten Lohnzettels für 2003 - nur sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage, separater Beitragsnachweis für sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage für 2003). Die MVK-Beitragsgrundlage ist zum Zeitpunkt der Auflöschung zu melden (im Beitragsnachweis 3/04 und Lohnzettel für das Jahr 2004). Bei Vorschreibungsbetrieben ist nach dem gleichen Schema vorzugehen.
95.01		Bei einer Auflöschung sind die Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung den entsprechenden Kalenderjahren zuzuordnen. Für die Auflöschung der BMV-Grundlage gilt das nicht, sondern es soll mit dem Lohnzettel 2004 diese Auflöschung gemeldet werden. Wie ist vorzugehen, wenn der/die Dienstnehmer das Beschäftigungsverhältnis beim Dienstgeber bereits im Kalenderjahr 2003 beendet hat? In solchen Fällen gäbe es eine Beitragsgrundlage sowie eine Beitragssumme im Lohnzettel für die BMV, jedoch ohne Zeiten!	Die Frage "Rollung im BMVG-Bereich sowie im SV-Bereich" wird noch einmal im nächsten Jahr besprochen. Derzeit ist keine Änderung der jeweiligen Vorgangsweisen der KVT durchzuführen.
96.	kumulative Aufrechnung	Als Beitragsgrundlage für die Mitarbeitervorsorge ist die ungekürzte SV-Bemessung heranzuziehen. Werden gemäß einer kollektivvertraglichen Vereinbarung erhöhte Beiträge zur Mitarbeitervorsorge abgeführt, sind diese als Sachbezug zu verstehen und damit selbst wieder SV-pflichtig. Ist dem entsprechend die MV-Bemessung wiederum um den durch die erhöhten Beiträge zur Mitarbeitervorsorge entstandene, erhöhte SV-Bemessung zu korrigieren, oder ist der erhöhte Beitrag zur Mitarbeitervorsorge selbst nicht wieder in die Bemessung für die Mitarbeitervorsorge einzurechnen. (In diesem Fall würde die MV-Bemessung vom Entgeltbegriff nach §49 ASVG abweichen!)	Eine kumulative Aufrechnung ist nicht zulässig.
97.		Änderung des Beitragsabrechnungsverfahrens, Konten- sowie Firmenzusammenlegungen, Betriebsübernahme, usw. Wie erfolgt die Mitteilung an die MV-Kassen, wenn zB ab einem bestimmten Beitragszeitraum der Dienstgeber die Form der Beitragsabrechnung ändert?	Die Mitteilung an die MV-Kassen erfolgt in gleicher Form, wie die KVT dies dem HV (BMV) mitteilen. Abmeldegrund 12 - Ummeldung.

BMVG- FRAGEN-ANTWORT-KATALOG			
Nr.	BMVG Stichwort	Anfrage	Antwort
98.	Festsetzungen nach § 54 ASVG	Festsetzungen im Sinne des § 54 Abs. 2 ASVG Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 24.09.2002, Zl. FO-MVB/32-53.23/02 Rv/Mm, mit dem uns mitgeteilt wurde, dass eine schriftliche Anfrage an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Land-wirtschaftskammer und die Wirtschaftskammer Österreich hinsichtlich einer Änderung der Festsetzungen im Sinne des § 54 Abs. 2 ASVG aufgrund des BMVG. In diesem Zusammenhang ersuchen wir um Mitteilung, ob in der gegenständlichen Angelegenheit schon eine Regelung hinsichtlich der pauschalierten Sonderzahlungen gefunden wurde. Die Abklärung dieses Punktes ist aus mehreren Gründen sehr wichtig. Zum Einen muss seitens der EDV die erforderliche Programmierung vorgenommen werden bzw. müssen die betroffenen Dienstgeber von der Änderung hinsichtlich der Meldungser-stattung rechtzeitig informiert werden können.	Eine Aufhebung der Festsetzungen wird nicht möglich sein, da sich die WKÖ dagegen ausgesprochen hat.
99.	Nicht-Arbeitnehmer	In der letzten AsoK (Arbeits- und Sozialrechtskartei - Ausgabe November 2002) war ein Artikel vorzufinden, der erklärt, dass eine Einbeziehung ins BMVG theoretisch auch per Vereinbarung für Nicht-Dienstnehmer (z. B. Vorstände oder bestimmte Geschäftsführer) möglich sein muss. Man konnte ja bisher auch die Bestimmungen der §§ 23 und 23a AngG. vertraglich für diese Personen vereinbaren. Ist die GKK für die Beitragsabwicklung etc zuständig ?	Nur für die in den §§ 1 und 2 BMVG genannten Personen (Arbeitnehmer - unabhängig davon ob versicherungspflichtig nach ASVG ja/nein) sind die Gebietskrankenkassen zuständig (Frage/Antwort 5/01 und 20). Die Entrichtung von MV- Beiträgen für nicht im BMVG genannten Personen (per Vereinbarung - falls dies möglich ist) müsste direkt mit den MV-Kassen erfolgen
100.	BMV-Client	Bestimmte Daten sind von den Krankenversicherungsträgern, wie z.B. bei Wieder-aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder für Sonderfälle siehe Frage 5, 5.01 usw., über den BMVG-Client an die BMV im Hauptverband zu melden. Wann erhalten die Krankenversicherungsträger die notwendigen Unterlagen bzw. Beschreibungen hiefür? Ab wann werden die Eingaben über den BMV-Client möglich sein?	Die Produktivsetzung erfolgt mit 8. Jänner 2003.